

Dienstanweisung für die Stabsstelle Supervision & Beratung

Az 95/2010

1. „Supervision & Beratung“ ist eine Stabsstelle des Generalvikars. Die Leitung der Stabsstelle hat die Dienstvorgesetztschaft für die Referentinnen und Referenten sowie für die Verwaltungskraft inne. Die von der Leitung in Kraft gesetzten Regelungen für die Beratungsangebote sind Arbeitsgrundlage und Rahmenbedingung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle.
2. Die vom Erzbischof beauftragten Supervisoren/innen, Organisationsberater/innen und Suchtberater mit Bereitschaftserklärung sind der Leitung der Stabsstelle Supervision & Beratung hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Stabsstelle dienstaufsichtlich unterstellt und sind insoweit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei den Supervisorinnen und Supervisoren darf der Umfang der Tätigkeit in der Regel 10 % und bei Organisationsberaterinnen und -beratern 20 % ihrer Arbeitszeit nicht übersteigen.
3. Die Fachaufsicht über die jeweilige Beratergruppe übt die oder der in den Regelungen benannte verantwortliche Referentin oder Referent aus.
4. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stabsstelle sind verpflichtet, ihre Beratungstätigkeit in einer Kontrollsupervision zu reflektieren. Außerdem stehen die Referenten und Referentinnen zur Rücksprache in Beratungsfragen zur Verfügung.
5. Eine erzbischöfliche Beauftragung/Bereitschaftserklärung schließt eine Beratung gegen Honorar für Personen oder Institutionen, für die die Stabsstelle zuständig ist, aus.
6. Dienstverschwiegenheit
 - 6.1 Über die allgemeine Dienstverschwiegenheit hinaus unterliegen die Inhalte der Beratung der Vertraulichkeit. Es ist nicht gestattet, außerhalb des vereinbarten Kontraktrahmens oder außerhalb notwendiger Abstimmungen in der Stabsstelle Informationen über den Beratungsprozess an jedwede Dritte weiterzugeben. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung schließt jede unbefugte Informationsweitergabe aus. Ebenfalls dürfen die Kontaktdaten der Klienten nur für die Abwicklung des Beratungsprozesses benutzt werden.
 - 6.2 Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist begrenzt durch nachfolgende Informationsverpflichtungen. Bei Kenntnisnahme von Gefahr für Leib und Leben der in den Beratungsprozessen der Fachstelle befindlichen Person oder von dritten Personen sind die notwendigen Maßnahmen einzuleiten:
 - 6.2.1 Bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung: Verständigung von Rettungsdiensten oder des Sozialpsychiatrischen Dienstes.
 - 6.2.2 Bei Handlungs- und Steuerungsunfähigkeit u.a. durch Suchtmittel oder Medikamentenabhängigkeit: Verständigung von Rettungsdiensten.

6.2.3 Bei sexuellem Missbrauch

Für den Fall, dass Informationen hinsichtlich eines sexuellen Missbrauchs bekannt werden, ist darauf hinzuweisen und hinzuwirken, dass diese über die Ansprechpersonen des Erzbistums Köln an den Generalvikar weitergeleitet werden. Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben hat die Meldung auch durch Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Supervision & Beratung unverzüglich zu erfolgen.¹.

6.3 Einbeziehung der Stabsstelle im Punkt 6.2

Bei Unklarheit und Zweifeln über die Pflicht zu einer zwingend gebotenen Informationsweitergabe an eine kirchliche oder öffentliche Stelle, ist die Leitung der Stabsstelle Supervision & Beratung oder deren Stellvertretung zu informieren. Die Leitung der Stabsstelle entscheidet abschließend über die Informationsweitergabe. Bei fortbestehenden Zweifeln der Leitung hat eine Weiterleitung zu erfolgen. Nach erfolgten Maßnahmen ist die Leitung nachträglich zu informieren.

7. Unbeschadet dieser Vertraulichkeit zum Schutz der Beratung gehört es zum Aufgabenbereich der Stabsstelle, den Erzbischof, den Generalvikar sowie die relevanten Bereichs-/Fachbereichsleitungen des Generalvikariates auf bestimmte Problemfelder, Fragestellungen und Trends aufmerksam zu machen, die in der Beratungsarbeit wiederholt deutlich geworden sind. Aus diesem Grund evaluiert die Stabsstelle die in ihrer Verantwortung durchgeführten Beratungsprozesse.

Köln, den 01.06.2023

gez.
Ulla Stollenwerk
Leitung

¹ Grundlage ist das Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 6, 155. Jahrgang, vom 1. Juni 2015, Nr. 129 Anordnung über die Anwendung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch.